

# Das Land braucht Soldaten

## Konskription im Großherzogtum Berg – ein Überblick

Für seine zahlreichen Feldzüge mit hohen Verlusten griff Napoleon I. auf die Truppen seiner Verbündeten zurück. Dazu gehörten auch die Staaten des Rheinbunde, dem das Großherzogtum (Ghzm.) Berg angehörte. Um den Anforderungen gerecht zu werden, kam es vermehrt zur Musterung und Einziehung (**Konskription**) der wehrfähigen Männer.

**Für die Konskription zählte der Geburtsort**, belegt durch Kirchenbücher oder ein amtliches Register. Männer mit Geburtsort im Linksrheinischen wurden von der französischen Armee gemustert und eingezogen. Die aktive Anwerbung für den Dienst im eigenen Land wurde im Großherzogtum Berg nicht praktiziert und die Rekrutierung in der Fremde wurde nicht geduldet. Das Söldnertum gehörte im Einflussgebiet des französischen Kaiserreichs endgültig der Vergangenheit an. Angehende Rekruten konnten sich aber freiwillig zu melden. Das ermöglichte die freie Wahl der Waffengattung, der Einheit und des Standortes, teilweise auch der Funktion (Offizierslaufbahn, Musiker). Die Tauglichkeitsbedingungen wurden ebenfalls herabgesetzt. So konnten beispielsweise Minderjährige (unter 21 Jahre) mit Erlaubnis des Vaters bereits Tambour werden.

Eine Freistellung (**Exemption**) kam für Söhne hoher Beamter, den geistlichen Stand und Lehrer in Frage. Im Einzelfallentscheid war eine Exemption auch für Söhne von Witwen und über 70jährigen Vätern, länger als ein Jahr Verheiratete, Älteste von drei Waisen usw. möglich. Angehende Ärzte mit Studium in Düsseldorf waren hingegen verpflichtet, einen Teil Ihrer praktischen Ausbildung in der Armee und damit an vorderster Front zu absolvieren.

Näherte sich der jährliche Termin zur Konskription, so dachte sicherlich manch Betroffener daran, sich dieser zu entziehen. Naheliegend war es, sich über die meist nicht weit entfernte Grenze in einen Nachbarstaat absetzen. Holland, Westfalen, Hessen, Nassau boten sich an, zumal die Befugnisse der Gendarmerie an der Landesgrenze endeten und es keine Auslieferungsabkommen gab. Oder man versteckte sich. Auch dazu boten sich im waldreichen und spärlich besiedelten Bergischen zahlreiche Möglichkeiten. Damit wurde man zum **Refraktär**. Allerdings reagierte die Obrigkeit mit empfindlicher Geldstrafe (500-1.500 Franc<sup>1</sup>) für die Familien und für Helfershelfer (300 bis 3.000 Franc). Direkten Angehörigen drohte darüber hinaus eine Haftstrafe (**Kollektivhaftung**). Eine Umstrukturierung 1810 in Bezug auf die Mobilität ermöglichte zudem der Gendarmerie eine engmaschige Personenüberwachung, so das Flüchtige kaum noch dauerhaft unterzutauchen konnten.

---

<sup>1</sup> Zum Vergleich: Ein Landarbeiter verdiente in Frankreich um 1813 400 Franc im Jahr

Lediglich die linksrheinisch Geborenen hatten die Option, sich ohne weitere Bedingungen gegen eine Zahlung von 4.000 Franc bis 8.000 Franc vom französischen Militärdienst freizukaufen. In Berg war ein **Loskauf** von der Rekrutierung gegen Zahlung von 200 bis 300 Reichstalern möglich. Das erscheint zunächst eine gute Option zu sein. Der Los- bzw. Freikauf entband hier jedoch nicht davon, einen Stellvertreter vorzuweisen. Dieser Ersatzmann bzw. **Remplacant** war meist ein armer verheirateter Tagelöhner oder durch die Kontinentalsperre arbeitslos gewordener Fabrik- oder Heimarbeiter, der ansonsten nicht unter die Konskription fiel. Remplacanten erhielten 600 bis 1.000 Reichstaler<sup>2</sup>, meist zahlbar in Teilbeträgen. Um die hohen Kosten aufbringen zu können, kam es in den ärmeren Schichten zur Bildung von Vertragsgemeinschaften oder Sammlungen innerhalb der Gemeinde.

Die **Tauglichkeitsprüfung/Musterung** geschah auf lokaler Ebene und im Beisein von Ortsobrigkeiten, Gendarmerie und Ärzten. Gemustert wurden alle Männer im Alter von 20 bis einschließlich 25 Jahren auf Grundlage der Geburts- und Taufbücher.

Eine Lossprechung (**Indemnität**) erfolgte aufgrund körperlicher Mängel oder sogenannter „geistiger Gebrechen“, ggf. in Verbindung mit einer zusätzlichen Zahlung gemessen an der von den Eltern entrichteten Steuer.

Im Einzelnen wurden die Körpergröße von mindestens 4 Fuß, 9 Zoll = ca. 154cm<sup>3</sup> geprüft, das Gebiss, Hör- und Sehfähigkeit und die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeiten der Gliedmaßen. Eine Mindestkörpergröße und volle Funktionstüchtigkeit von Daumen und Zeigefinger der rechten Hand waren zur Bedienung der Muskete unabdingbar. Mit den Zähnen mussten der Soldat die Papierkartusche für Pulver und Kugel aufbeißen.

**Simulanten oder absichtlich Verstümmelten** drohte die sofortige Einziehung in die Armee, eine Geldstrafe von bis zu 500 Reichstalern, Haft oder Arbeitsdienst. Man darf dabei nicht vergessen, dass die Personen der Ortsobrigkeit meist schon lange persönlich bekannt waren.

Sollten nun mehr Konskribierte aus dem Verfahren übrig bleiben, als tatsächlich gebraucht wurden, um das Soll zu erfüllen, kam es zum **Losentscheid**, der „tirage au sort“, auch "Schicksals-Ziehung“ genannt. Denjenigen, die eine über dem Soll liegende Zahl zogen, wurden zunächst nicht eingezogen.

Für die Gezogenen ging es auf schnellstem Wege und unter scharfer Bewachung zum Standort der Grundausbildung (Düsseldorf für die zukünftigen Truppen zu Fuß, Münster bzw. ab Mitte 1811 Hamm für die berittenen Truppen). Die Grundausbildung dauerte für die Fußtruppen 14 Tage. Anschließend wurden die Soldaten einem Regiment zugeteilt. Sie erhielten nun ein **Kapitulationsbüchlein**, in etwa vergleichbar mit einem Wehrpass. Darin waren das Regiment, die ausgehändigte Ausrüstung und später die Teilnahme an Feldzügen

---

<sup>2</sup> Zum Vergleich: Das Jahresgehalt eines Lehrers im Ghzm. betrug 150 Reichstaler, wovon er gerade so existieren konnte. Ein Soldat erhielt einen Jahressold von 50 Reichstalern.

<sup>3</sup> Die Maße variierten in den einzelnen Regionen und Staaten geringfügig, hier dienten französische Maße als Umrechnungsgrundlage.

festgehalten. Viele sahen unterwegs die letzte Möglichkeit, der Armee zu entkommen. Flüchtige wurden als **Deserteure** betrachtet und hatten mit härtesten Strafen zu rechnen. Beim Aufmarsch zu einem Feldzug ergab sich nur selten die Möglichkeit, „die Flinte ins Korn zu werfen“. Trotzdem war die Zahl der Fahnenflüchtigen bei der Bergischen Armee besonders hoch. Niemand wollte gerne für fremde Landesherren und in fremden Landen sein Leben riskieren. Im Kampf bewiesen Bergischen Truppen dann allerdings Standhaftigkeit, Durchhaltevermögen und zum Leidwesen ihrer meist französischen Vorgesetzten viel Eigeninitiative. Aber das ist wieder eine ganz andere Geschichte, genauso wie die Folgen des Kriegsdienstes für sie selbst und ihre Angehörigen.

### **Einige Quellen**

Code Napoleon - Grand Duché de Berg 1809

weitere Gesetze, Verordnungen und Dokumente aus der Zeit zwischen 1806 und 1813

Lebenserinnerungen von Friedrich B. Gelderblom, Peter Carl Garschagen, Carl Schehl, Ferdinand Neuhaus und anderen

Wolfgang D. Sauer in *Hilden und Haan in der Franzosenzeit*, Hilden 1995

Mit freundlicher Unterstützung durch Oliver Schmidt, Heidelberg und Axel Jansen, Neuss.

(Karl-Heinz Kieckers 11/2025)

Erstveröffentlichung im Jahresbericht 2025 des Bergischen Geschichtsvereins – Abt. Erkrath